

# Addendum zu Artikel 30

# Digital Operational Resilience

# Act (DORA)

---

## 1 ANWENDUNG

- 1.1 Dieses Addendum („DORA-Addendum“) regelt die Rechte und Pflichten von (i) Wolters Kluwer Legal Software Deutschland GmbH („Dienstleister“) und (ii) dem Kunden, [.....], ein Finanzunternehmen im Sinne der DORA, das IKT-Leistungen von Dienstleister bezieht („Kunde“, jeweils einzeln eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“) nach Art. 30 Abs. 2 DORA in Bezug auf die Nutzung dieser IKT-Leistungen gemäß dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags vom [...] über die Bereitstellung von [Produkt] in der jeweils gültigen Fassung („Hauptvertrag“).
- 1.2 Dieses DORA-Addendum gilt nur, wenn und solange der Kunde als Finanzinstitut im Sinne der DORA reguliert ist und dieser unterliegt.
- 1.3 Sofern nicht ausdrücklich in diesem DORA-Addendum geändert, bleiben die Bedingungen des Hauptvertrags in vollem Umfang in Kraft.
- 1.4 Sollte eine staatliche Behörde Standardvertragsklauseln zur Umsetzung der Anforderungen von Art. 30(2) und/oder (3) DORA in Bezug auf die von Dienstleister erbrachten IKT-Dienstleistungen entwickeln, werden die Parteien die Anwendung solcher Standardvertragsklauseln verhandeln und gegebenenfalls vereinbaren.

## 2 DEFINITIONEN; AUSLEGUNG

- 2.1 Für die Zwecke dieses DORA-Addendums haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen. Die im Hauptvertrag definierten Begriffe gelten entsprechend.

„**Anwendbares Recht**“ bezeichnet alle Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Satzungen, Erlasse oder sonstige rechtlich verbindliche Beschränkungen (einschließlich aller Änderungen und Nachfolgeregelungen), denen eine Partei des Hauptvertrags unterliegt.

„**DORA**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011.

„**Regierungsbehörde**“ bezeichnet und umfasst alle Regierungs-, Legislativ-, Exekutiv-, Justiz-, gerichtsähnlichen und Regulierungsbehörden, Agenturen, Abteilungen oder Einrichtungen sowie Abwicklungsbehörden, die im Rahmen der DORA zuständig sind, einschließlich der Europäischen Aufsichtsbehörden („EAB“) und der federführenden Überwachungsbehörden.

„**IKT-Vorfall**“ bezeichnet ein einzelnes Ereignis oder eine Reihe miteinander verbundener Ereignisse, die nicht geplant sind und von Dienstleister erlitten werden und die die Sicherheit des Netzes und der Informationssysteme von Dienstleister beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen haben auf (i) die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten des Kunden, die im Rahmen der von Dienstleister für den Kunden erbrachten IKT-Leistungen verarbeitet werden, oder auf (ii) die von Dienstleister für den Kunden erbrachten IKT-Leistungen.

„**IKT-Dienstleistungen**“ sind die digitalen Dienste und Datendienste sowie andere IKT-Dienstleistungen und Funktionen im Sinne von DORA, die Dienstleister dem Kunden gemäß dem Hauptvertrag zur Verfügung stellt.

---

Die Begriffe „**kritische oder wichtige Funktion**“, „**federführende Behörde**“, „**IKT-Drittdienstleister**“, „**Finanzunternehmen**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Verarbeitung**“ und andere Begriffe, die in DORA oder anderem anwendbaren EU-Recht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, die ihnen in DORA oder solchem anwendbaren EU-Recht zugeschrieben wird.

2.2 Dieses DORA-Addendum ist Bestandteil des Hauptvertrags und bildet einen integralen Bestandteil desselben. So weit die in diesem DORA-Addendum enthaltenen Bestimmungen mit den an anderer Stelle in dem Hauptvertrag enthaltenen Bestimmungen kollidieren, haben die Bestimmungen dieser DORA-Anlage insoweit Vorrang, als sich ein solcher Konflikt auf die Nutzung von IKT-Diensten bezieht, die der DORA unterliegen.

### **3 ALLGEMEINES**

3.1 Jede Vertragspartei hält sich bei der Erbringung und Nutzung der IKT-Dienstleistungen an das geltende Recht und an die Bestimmungen dieses DORA-Addendums.

3.2 Die Beschreibung der IKT-Dienste, der Standorte der IKT-Dienste und der Datenverarbeitung und -speicherung im Zusammenhang mit den IKT-Diensten sowie etwaiger Service Levels ergibt sich aus dem Hauptvertrag, der Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO, der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot an den Kunden sowie den weiteren von Dienstleister bereitgestellten Unterlagen (z.B. Handbücher, Software-Dokumentation).

3.3 Der Kunde darf Dienstleister weder durch eine Handlung noch durch eine Unterlassung dazu veranlassen, im Zusammenhang mit der Nutzung der IKT-Dienste im Rahmen des Hauptvertrages gegen geltendes Recht zu verstossen.

3.4 Die Parteien sind sich einig, dass Dienstleister bzw. die Leistungen von Dienstleister unter dem Hauptvertrag nicht als wichtige oder kritische IKT-Dienstleistungen nach der DORA eingestuft werden.

### **4 UNTERAUFTRAGNEHMER**

Der Kunde ermächtigt Dienstleister hiermit, Unterauftragnehmer mit der Erbringung von (auch wesentlichen Teilen) der IKT-Dienstleistungen zu beauftragen, vorausgesetzt, dass solche an Unterauftragnehmer vergebenen Dienstleistungen unter im Wesentlichen ähnlichen Bedingungen erbracht werden, wie sie in diesem DORA-Addendum und im Hauptvertrag dargelegt sind.

### **5 DATENSICHERHEIT**

Dienstleister ergreift geeignete Maßnahmen zum Schutz der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, wie im Hauptvertrag dargelegt.

---

## **6 DATENZUGRIFF, -WIEDERHERSTELLUNG UND -RÜCKGABE IM FALLE EINER INSOLVENZ ODER KÜNDIGUNG**

Dienstleister ergreift die im Hauptvertrag aufgeführten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Kunde bei Beendigung des Hauptvertrags oder im Falle der Insolvenz, Auflösung oder Einstellung des Geschäftsbetriebs von Dienstleister auf die (personenbezogenen und nicht-personenbezogenen) Daten des Kunden, die von Dienstleister im Rahmen der IKT-Dienstleistungen verarbeitet werden und nicht vom Kunden eigenständig und irreversibel gelöscht wurden, zugreifen und diese in einem leicht zugänglichen Format zurückerhalten kann.

## **7 SERVICE LEVEL BESCHREIBUNGEN, LEISTUNG UND LEISTUNGSÜBERWACHUNG**

Die Service-Level-Beschreibungen, einschließlich ihrer Aktualisierungen und Überarbeitungen, in Bezug auf die IKT-Dienstleistungen sind im Hauptvertrag festgelegt.

## **8 IKT-VORFÄLLE**

- 8.1 Dienstleister unterstützt den Kunden in angemessener Weise gemäß Abschnitt 7.2, wenn ein IKT-Vorfall in Bezug auf die dem Kunden im Rahmen des Hauptvertrags bereitgestellten IKT-Dienstleistungen eintritt.
- 8.2 Dienstleister wird:
  - a) den Kunden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über einen solchen IKT-Vorfall informieren und dabei die relevanten Informationen in Bezug auf den IKT-Vorfall bereitstellen sowie mitteilen, ob (personenbezogene) Daten des Kunden betroffen sind;
  - b) geeignete Maßnahmen ergreifen, um nachteilige Auswirkungen des IKT-Vorfalls abzumildern; und
  - c) zusätzliche Informationen und Unterstützung, die der Kunde im Zusammenhang mit dem IKT-Vorfall angemessenweise anfordert, bereitstellen.
- 8.3 Dienstleister leistet die beschriebene Unterstützung zu einer im Vorhinein zwischen Dienstleister und Kunde entsprechend den jeweils geltenden Preislisten und Tagessätzen von Dienstleister zu vereinbarenden Vergütung durch den Kunden.
- 8.4 Die Verpflichtung von Dienstleister, den Kunden über einen IKT-Vorfall gemäß diesem Abschnitt zu informieren, ist nicht als Anerkennung, Eingestehen oder eine Übernahme von Verschulden oder Haftung von Dienstleister in Bezug auf den IKT-Vorfall auszulegen.
- 8.5 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Hauptvertrag, ist jede Partei für die Einhaltung aller für sie nach Anwendbarem Recht in Bezug auf den IKT-Vorfall geltenden gesetzlichen Meldepflichten selbst verantwortlich.

## **9 ZUSAMMENARBEIT MIT BEHÖRDEN**

- 9.1 Dienstleister kooperiert volumnäßig mit staatlichen Behörden und federführenden Überwachungsbehörden, einschließlich der von ihnen beauftragten Personen, in Bezug auf deren Fragen oder Ersuchen zu den IKT-Dienstleistungen, die für den Kunden im Rahmen des Hauptvertrags erbracht werden, unter Berücksichtigung der Art der

---

erbrachten IKT-Dienstleistungen, der Art der im Rahmen der IKT-Dienstleistungen verarbeiteten Kundendaten und der einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen von Dienstleister, einschließlich Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit.

9.2 Dienstleister leistet die in diesem Abschnitt 8 beschriebene Unterstützung zu einer im Vorhinein zwischen Dienstleister und Kunde entsprechend den jeweils geltenden Preislisten und Tagessätzen von Dienstleister zu vereinbarenden Vergütung durch den Kunden.

## **10 PROGRAMME ZUR SENSIBILISIERUNG FÜR SICHERHEIT, SCHULUNG**

10.1 Der Dienstleister erklärt sich bereit, höchstens einmal jährlich durch einen vom Dienstleister ausgewählten Beauftragten virtuell an einem einschlägigen Sicherheitsprogramm oder Schulungsprogramm des Kunden teilzunehmen, soweit der Kunde dies verlangt.

10.2 Der Kunde hat den Dienstleister mindestens zwei (2) Monate vor der Durchführung des Sicherheitsprogramms oder der Schulungsmaßnahme schriftlich zu benachrichtigen und die Teilnahme von Dienstleister an dem Programm oder der Maßnahme zu beantragen. Nach Abschluss des Programms oder der Schulung stellt der Kunde dem Dienstleister eine schriftliche Bestätigung des Abschlusses aus.

10.3 Dienstleister leistet die in diesem Abschnitt beschriebene Unterstützung zu einer im Vorhinein zwischen Dienstleister und Kunde entsprechend den jeweils geltenden Preislisten und Tagessätzen von Dienstleister zu vereinbarenden Vergütung durch den Kunden.

## **11 AUDITS UND RECHT AUF ÜBERWACHUNG**

Alle vom Kunden durchgeführten Audits unterliegen den Audit-Bestimmungen des Hauptvertrages. Die Audit- und Überwachungsrechte des Kunden beschränken sich auf Daten, Dokumente und Personal, die unbedingt erforderlich und relevant sind, um die Einhaltung dieses DORA-Zusatzes durch den Dienstleister zu beurteilen.

## **12 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

12.1 Dieses DORA-Addendum tritt mit dem Tag der beidseitigen Unterschrift und für die Dauer der Laufzeit des Hauptvertrages in Kraft und endet gemäß den im Hauptvertrag festgelegten Kündigungsbestimmungen, vorbehaltlich der Erwartungen der nach DORA zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden.

12.2 Der Kunde kann den Hauptvertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos kündigen; wichtige Gründe für den Kunden sind insbesondere:

- ein erheblicher Verstoß des Dienstleisters gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Vertragsbedingungen;
- Umstände, die im Laufe der Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos festgestellt wurden und die als geeignet eingeschätzt werden, die Wahrnehmung der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vorgesehnen Funktionen zu beeinträchtigen, einschließlich wesentlicher Änderungen, die sich auf die Vereinbarung oder die Verhältnisse des Dienstleisters auswirken;

---

- c) nachweisliche Schwächen des Dienstleisters in Bezug auf das allgemeine IKT-Risikomanagement des Dienstleisters und insbesondere bei der Art und Weise, in der der Dienstleister die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder anderweitig sensible Daten oder nicht personenbezogene Daten handelt;
- d) die zuständige Behörde kann den Kunden infolge der Bedingungen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder der mit dieser Vereinbarung verbundenen Umstände nicht mehr wirksam beaufsichtigen.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Kunde

---

Unterschrift Dienstleister